

Bundesrat will Gentechnikgesetz schleifen

Analyse zu den vorgesehenen Änderungsvorschlägen der Länderkammer

Die Ausschüsse des Bundesrates fordern, dass Anbauregeln, Transparenz und Haftungsregeln im neuen Gentechnikgesetz geschliffen werden sollen. Selbst bei Verstößen wie der Verunreinigung von Produkten mit nicht zugelassenen Gen-Pflanzen, wie aktuell im Falle des BT10-Mais, wollen die Bundesländer nur im Einzelfall einschreiten. Nach dem Willen der Bundesausschüsse sollen zukünftig auch bestimmte gentechnisch veränderte Bakterien wie natürliche Lebewesen behandelt werden. Damit folgt die Länderkammer weitestgehend den Wünschen der Gen-Industrie:

Gesetz im Vermittlungsausschuss

Im laufenden Verfahren sollen weitere Änderungen am Gentechnikgesetz beschlossen werden. Die von der Bundesregierung vorgesehenen und vom Bundestag beschlossenen Änderungen beziehen sich weitgehend auf die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen, also Laboren und Fabrikanlagen. Allerdings wurde auf Druck der SPD-regierten Bundesländer Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern in letzter Minute auch eine Veränderung des Anbaukatasters beschlossen.

Dieser Entwurf liegt dem Bundesrat zur Verhandlung vor. Nach den Stellungnahmen aus den Fachausschüssen will der Bundesrat das Gesetz in seiner Grundausrichtung ändern. Das Gesetz wird dementsprechend vermutlich abgelehnt werden und geht damit in den Vermittlungsausschuss.

Greenpeace appelliert an den Bundesrat, sich für Umwelt und Verbraucher einzusetzen und die gentechnikfreie Landwirtschaft zu schützen.

Gentechnikfreie Landwirtschaft schützen

Nach dem Gentechnikgesetz ist der Anbau von Gen-Pflanzen zur Zeit nur zulässig, wenn die gentechnikfreie Landwirtschaft dadurch nicht nachweislich gefährdet ist.¹ Der Schutz soll durch Anbauregeln erfolgen, die in der sogenannten „guten fachlichen Praxis“ zusammengefasst sind. Mit dem Schutzziel Koexistenz setzt die Bundesregierung Artikel 26a, Absatz 1, der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18² um.

Nach den Forderungen des Bundesrates soll der Anbau auch erlaubt sein, wenn die gentechnikfreie Landwirtschaft damit unmöglich gemacht wird. Die Anbauregeln hätten damit keine Funktion mehr.³

Greenpeace fordert, den Schutz der gentechnikfreien Produktion zu erhalten.

Transparenz durch ein Standortkataster

Mit dem Beschluss des Bundestages vom 18.3.2005 soll das Standortregister für den Anbau von Gen-Pflanzen weniger transparent gemacht werden [GenTG, § 16a]. Landeigner sollen zukünftig nur noch über

¹ Artikel 1.2 GenTG in Verbindung mit Artikel 16b.1 GenTG

² Siehe Anlage

³ siehe Anlage: Erläuterung Bundesrat Punkt d) Unterpunkt aa)

aufwändige behördliche Verfahren klären können, ob sie vom Anbau betroffen sind.

Greenpeace fordert eine Rücknahme dieser Änderung und eine zusätzliche Informationspflicht für Gen-Bauern: Landeigner und direkte Nachbarn müssen direkt vom Anbauer informiert werden.

Der **Bundesrat**⁴ will das Kataster weiter demontieren: Einträge sollen nach dem Willen der Länderkammer erst drei Wochen statt drei Monate vor Aussaat erfolgen. Damit wird eine Anbauplanung zur Vermeidung von Auskreuzungen massiv erschwert. Zudem weigern sich die Bundesländer ortsnah Auskünfte an Betroffene zu erteilen, dies soll durch den Bund erfolgen. Auch die Größe der Gen-Anbaufläche soll zukünftig geheim sein.

Derzeit sind im öffentlichen Kataster die genauen Anbauflächen eingetragen. Eintragungen müssen drei Monate vor der Aussaat erfolgen. Personenbezogene Daten können nur per Behördenanfrage beim Bund abgerufen werden.

Schäden durch Gen-Pflanzen

Versuchspflanzen sind keine Ware

Gentechnisch veränderte Organismen dürfen grundsätzlich nicht auf den Markt gelangen, außer sie sind genehmigt. Dieses Grundprinzip geht auf die Europäische Rahmenrichtlinie 2001/18 Artikel 6 (1) und Artikel 13 zurück und findet sich sowohl im alten Gentechnikgesetz [§14, (1) 1] als auch im neuen Gesetz [§14 (1), 1 und 2]. Diese Auffassung wurde von der EU nochmals im Rahmen der Kennzeichnungsverordnung [Artikel 4 (2) bzw. Artikel 16 (2) EG Verordnung 1829/2003] bestätigt. Auch im Biosafety-Abkommen [Artikel 7 – 10; 12 und 14 des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit] finden sich entsprechende Regelungen.

Daraus ergibt sich zwingend, dass Ware unverkäuflich ist, wenn sie durch nicht-genehmigte gentechnisch veränderte Samen oder Erntegut verunreinigt ist. Jede weitere Verwendung dieser Ware wäre ein Verstoß gegen deutsches und internationa-

⁴ siehe Anlage: Erläuterung Bundesrat Punkt c)

les Recht. Der Besitzer dieser Ware kann aufgrund der Schädigung seiner Ware Schadensersatz geltend machen. Jeder Schaden, der durch eine experimentelle Freisetzung entsteht, muss daher nach dem Verursacherprinzip auch vom Betreiber der Freisetzung übernommen werden. Die rechtliche Situation wird dabei nicht wesentlich durch das neue Gentechnikgesetz geändert.

Der **Bundesrat** fordert jedoch, dass Versuchspflanzen zukünftig als Verunreinigung in Produkten zulässig sein sollen.⁵

Schäden durch zugelassene Gen-Pflanzen

Der **Bundesrat** fordert, dass Gen-Bauern nur für Schäden haften, wenn sie die Anbauregeln nicht eingehalten haben. Nach dem Willen des Bundesrates sollen die Anbauregeln nicht mehr von den Fachbehörden, sondern von der Industrie festgelegt werden. Schäden sollen in der Regel aus einem Ausgleichsfonds beglichen werden⁶. Der Bundesrat hat keinen Vorschlag vorgelegt, wie der Ausgleichsfonds finanziert und verwaltet wird und ob Steuergelder für den Ausgleichsfonds verwendet werden sollen. Durch die Streichung der Formulierung „insbesondere“ sollen zudem nur noch bestimmte Schäden beglichen werden. Selbst Bauern, die ihre Ernte nicht mehr als BIO-Ware vermarkten können, sollen nicht mehr entschädigt werden.⁷

Diese Änderungsforderungen werden von **Greenpeace** strikt abgelehnt. Der Bundesrat schützt damit Gen-Bauern vor den Folgen des Anbaus und würde damit die Verunreinigung der gentechnikfreien Landwirtschaft beschleunigen.

Nach dem geltenden Gentechnikgesetz sind Gen-Bauern prinzipiell Verursacher und müssen die Schäden übernehmen [GenTG § 36a]. Damit ist sicher gestellt,

⁵ siehe Anlage: Erläuterung Bundesrat Punkt f)

⁶ Siehe Abschnitt Anbauregeln

⁷ siehe Anlage: Erläuterung Bundesrat Punkt h), Punkt i) und Punkt k)

dass Steuergelder nicht zum Ausgleich der Schäden verwendet werden. Der Weg der Verunreinigung – wie die Gen-Maispollen auf den Acker geflogen sind – muss dabei nicht geklärt werden und der geschädigte Landwirt kann entscheiden, welchen der benachbarten Gen-Bauern er verklagt. Jede Entschädigung muß dabei gerichtlich erstritten werden. Der verklagte Gen-Bauer haftet gesamtschuldnerisch und ist damit zunächst für den vollen Schaden verantwortlich. Nur wenn eine eindeutige Aufteilung des Schadens auf verschiedene Verursacher möglich ist, kann der Schaden gerichtlich aufgeteilt werden. Will ein verurteilter Gen-Bauer den Schaden weiterreichen, muss er die Aufteilung mit anderen Verursachern in der Regel gerichtlich klären.

Zusätzliche Kosten kommen auf Landwirte in der Nachbarschaft von Gen-Flächen möglicherweise trotzdem zu: Untersuchungen der eigenen Ernte können nur im Rahmen einer Schadensersatzklage geltend gemacht werden. **Greenpeace** hatte zusammen mit anderen Verbänden eine Kostenübernahme durch die Gen-Firmen oder die Gen-Bauern gefordert.

Keine Haftung für Umweltschäden

Die Haftung bei Umweltschäden ist im Gentechnikgesetz nicht geregelt. Die am 30.4.2004 veröffentlichte EU-Umwelthaftungsrichtlinie hatte diese Schäden, ebenso wie Schäden durch Atom- oder Schiffsunfälle, explizit ausgenommen, mit dem Verweis auf die zu erwartenden nationalen Gentechnik-Gesetzgebungen - die, wie das Gentechnik-Gesetz zeigt, das Thema ebenso ausklammern.

Greenpeace fordert, dass Schäden an der Umwelt und an der biologischen Vielfalt nach dem Verursacherprinzip von den Gen-Firmen übernommen werden.

Regeln für Gen-Bauern

Der **Bundesrat** will verhindern, dass staatliche Anbauregeln für Gen-Bauern erlassen

werden. Auch sollen Gen-Bauern entgegen dem geltendem Gentechnikgesetz nicht mehr verpflichtet werden, den Umgang mit Gen-Pflanzen zu erlernen, um Umwelt und Nachbarn zu schützen. Landwirte würden damit ausschließlich von der Industrie Informationen über den Umgang mit Gen-Pflanzen erhalten. Zusätzlich sollen Länderberatungsstellen „die Grundsätze der guten fachlichen Praxis (...) vermitteln“.⁸

Greenpeace lehnt diese Änderungen strikt ab. Der Bundesrat gefährdet damit nicht nur die gentechnikfreie Produktion, sondern liefert Landwirte, die Gen-Pflanzen anbauen wollen, der Industrie aus.

Nach dem gültigen Gesetz soll durch Mindestabstände, Sortenwahl, Durchwuchsbekämpfung oder die Nutzung von natürlichen Pollenbarrieren die Ausbreitung von Gen-Pflanzen verhindert [§ 16b 3.1] werden. Dazu sind in Artikel 16b Grundregeln zum Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft als "gute fachliche Praxis" festgelegt worden. Wichtig ist dabei, dass der Anbau nur erfolgen darf, wenn durch diese Maßnahmen die gentechnikfreie Landwirtschaft auch wirklich geschützt werden kann – andernfalls gilt ein Anbauverbot [§ 16b Absatz 1].

Laut gültigem Gesetz müssen Gen-Firmen durch Informationen [§ 16b Abs. 5] zu den Gen-Pflanzen Bauern unterstützen. Gen-Bauern müssen wiederum den Umgang mit Gen-Pflanzen erlernen [§ 16b Abs. 4].

Greenpeace fordert staatliche Anbauregeln für Gen-Bauern. Mit diesen Detailregeln wird sich in der Realität der Landwirte entscheiden, ob die Kosten der Gen-Landwirtschaft auch von den Gen-Bauern übernommen werden: Welche Abstände gelten für Gen-Raps zu normalem Raps und für Gen-Mais zu normalem Mais? Wie müssen Gen-Bauern für den Anbau geschult werden? Werden die Erfahrungen mit den Anbauregeln gesammelt und ausgewertet? Und von wem? Werden die Daten veröffentlicht?

⁸ siehe Anlage: Erläuterung Bundesrat Punkt d), hier insbesondere die Unterpunkte cc) und dd)

Greenpeace fordert, dass Gen-Firmen und Gen-Bauern verpflichtet werden, Beobachtungen und Erfahrungen mit dem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft zu sammeln und an Behörden zu übermitteln.

Laut Gesetz müssen die Gen-Firmen ausschließlich Daten zu den Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt sammeln [§ 16c 1]. Gen-Bauern müssen nur Anbaudaten sammeln [§16b 3.1].

Regeln zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete

Laut **Bundesrat** soll künftig der Anbau von Gen-Pflanzen in Naturschutzgebieten ohne Prüfung erfolgen.⁹

Nach dem geltendem Gentechnikgesetz ist der Anbau und die Freisetzung von Gen-Pflanzen in Naturschutzgebieten nicht grundsätzlich verboten, muss aber geprüft werden. Die Naturschutzbehörden können demnach experimentelle Freisetzungen oder den kommerziellen Anbau von Gen-Pflanzen direkt untersagen, wenn der Anbau ein Gebiet „erheblich“ beeinträchtigt. Mit dem Gentechnikgesetz wurde dazu ein neuer Artikel 34a im Bundesnaturschutzgesetz geschaffen.

Greenpeace lehnt die Änderung des Gesetzes ab und fordert ein generelles Anbauverbot für Naturschutzgebiete.

Labor-Gentechnik sicher regeln

Mit dem Gesetzesentwurf beschließt die **Bundesregierung** eine lange Liste überflüssiger und gefährlicher Änderungen bei der Überwachung von Laboren und Fabrikanlagen, in denen gentechnisch veränderte Organismen verwendet werden. Diese Änderungen werden von **Greenpeace** abgelehnt. Der **Bundesrat** geht in seinen Forderungen über den Gesetzesentwurf hinaus: bestimmte Bakterien sollen vollständig aus dem Regelbereich des Gentechnikgesetzes heraus genommen

⁹ siehe Anlage: Erläuterung Bundesrat Punkt I)

werden.¹⁰ Sie sollen damit faktisch wie natürliche Lebewesen behandelt werden.

Zusammenfassung

Die Änderungswünsche des Bundesrates stammen offensichtlich aus der Giftküche der Gen-Firmen und sollen den Weg für den Anbau von Gen-Pflanzen frei machen. Der Bundesrat gibt damit den Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft komplett auf.

Das bestehende Gentechnikgesetz muss in einzelnen Punkten verbessert werden. Der Bundesrat zielt hingegen auf eine Aufhebung aller Schranken für Gen-Pflanzen ab.

Greenpeace fordert:

- **Stopp der Freisetzung von Gen-Pflanzen**
So lange der Anbau nicht verboten ist, setzt sich Greenpeace für den bestmöglichen gesetzlichen Schutz von Umwelt, Gesundheit und der gentechnikfreien Landwirtschaft ein.

Deswegen fordert Greenpeace:

- **Besonderer Schutz für ökologisch sensible Gebiete, Saatgut und gentechnikfreie Regionen**
- **strenge Anbauregeln**
- **strenge Beobachtung von Gen-Pflanzen**
- **Haftung für Umweltschäden**
- **EU-weite Regeln zum Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft**

¹⁰ siehe Anlage: Erläuterung Bundesrat Punkt a)

Anlage

Zusammenstellung und Hervorhebungen durch Greenpeace

Auszug aus der Erläuterung zur Tagesordnung der 810. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 29. April 2005 [Drucksache 189/05]

Auszug aus dem Gentechnikgesetz

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 14 Freisetzung und Inverkehrbringen
- § 16a Standortregister
- § 16b Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten
- § 16c Beobachtung
- § 36a Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz

- § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen
- § 34a Gentechnisch veränderte Organismen

Auszug aus der RICHTLINIE 2001/18/EG

- Artikel 6 Standardzulassungsverfahren
- Artikel 13 Anmeldeverfahren
- Artikel 26a Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO
- Artikel 31 Informationsaustausch und Berichterstattung

Leitlinien der EU-Kommission für die Koexistenz

- 3.5. Standortregister

Auszug aus der Erläuterung zur Tagesordnung der 810. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 29. April 2005, 9.30 Uhr [Drucksache 189/05]

...

Das Gesetz soll insbesondere aus folgenden Gründen überarbeitet werden:

- a) Es sollen Regelungen getroffen werden, welche die vollständige **Entlassung** als besonders **sicher eingestuft** **Mikroorganismen aus dem Überwachungsregime des Gentechnikgesetzes** vorsehen, wie es die Richtlinie 98/81/EG ermöglicht; auf diesbezügliche Einschränkungsmöglichkeiten per Rechtsverordnung insbesondere durch Unterwerfung unter besondere Aufzeichnungspflichten und die speziellen gentechnikrechtlichen Haftungsvorschriften, wie es § 8 Abs. 5 vorsieht, soll im Interesse der Deregulierung, Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden.
- b) Die Regelung zur rechtlichen Absicherung des Vereinfachten Verfahrens nach der Entscheidung 94/730/EG der Kommission vom 4. November 1994 in § 41 Abs. 7 soll so ausgestaltet werden, dass das **Vereinfachte Verfahren** im Einklang mit Artikel 7 Abs. 6 der Richtlinie 2001/18/EG **unbegrenzt weiter angewendet** werden kann und nicht einseitig durch eine nationale Verordnungsregelung der Bundesregierung zusätzliche Belastungen der Betreiber angeordnet werden können, welche nach den europäischen Regelungen nicht verlangt werden.
- c) Die Regelungen zum **Standortregister** (§ 16a) sollen gefasst werden, dass
 - aa) die für die Führung des Registers zuständige Bundesoberbehörde auch **Auskünfte aus dem nicht allgemein zugänglichen Teil erteilt**,
 - bb) die Mitteilung des geplanten Anbaus an die Bundesbehörde spätestens **drei Wochen** vor der Aussaat zu erfolgen hat;
 - cc) die Angaben zur **Flächengröße** ausschließlich im nicht allgemein zugänglichen Teil des Standortregisters geführt werden;
 - dd) die allgemein zugänglichen Daten im Standortregister so weit reduziert werden, dass **nicht für jedermann** ohne berechtigtes Interesse **erkennbar ist**, auf welchem Grundstück Anbau mit gentechnisch veränderten Pflanzen erfolgt.
- d) Die Regelungen **zur guten fachlichen Praxis** beim Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten (§ 16b) sollen so gefasst werden, dass
 - aa) der Anbau zugelassener gentechnisch veränderter Pflanzen bei Beachtung der guten fachlichen Praxis zulässig bleibt und **nicht aus Gründen der Vorsorge für das Koexistenzziel des Gesetzes nach § 1 Nr. 2 untersagt werden kann**;
 - bb) die Konkretisierung der Vorsorgepflichten nach § 16b Abs. 3 auf das Erforderliche überprüft und im Hinblick auf unverhältnismäßige Maßnahmen reduziert wird;
 - cc) die im Gentechnikgesetz vorgesehenen Erfordernisse der **Sachkunde** und Ausstattung beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, für die bereits eine Genehmigung zum Inverkehrbringen vorliegt, **gestrichen werden**;
 - dd) auf die Regelung der näheren Einzelheiten der guten fachlichen Praxis im Umgang mit gentechnisch veränderten Produkten durch eine **Rechtsverordnung verzichtet** wird und

- ee) die nach Landesrecht zuständigen Beratungsstellen bei ihrer Beratungstätigkeit die **Grundsätze der guten fachlichen Praxis** beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen **vermitteln**.
- e) Die Verpflichtung zur Unterrichtung der **Öffentlichkeit** (§ 28a Abs. 2 Nr. 1) soll nur bei **hinreichendem Verdacht** einer Gefahr für die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter erfolgen. Ferner soll in § 28a Abs. 5 der letzte Halbsatz gestrichen werden.
- f) In der **Definition des Inverkehrbringens** nach § 3 Nr. 6 soll klargestellt werden, dass der Tatbestand nicht erfüllt ist, wenn Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, welche auf **Flächen in der Nähe einer genehmigten Freisetzung** gewonnen wurden und diese technisch unvermeidbar oder zufällig geringe Gehalte an gentechnisch veränderten Organismen aufweisen.
- g) Die Regelungen über die Kommission für die Biologische Sicherheit (§§ 4 bis 5a) sollen mit dem Ziel überarbeitet werden, die **Aufspaltung** in zwei beschließende Ausschüsse **aufzuheben**.
- h) Die Regelungen zur Nutzungsbeeinträchtigung nach § 36a sollen dahingehend konkretisiert werden, dass auf die Öffnung der Vorschrift für weitere zusätzliche, tatbestandlich nicht eigens erwähnte anspruchsauslösende Konstellationen (Streichung des Wortes **"insbesondere"** in § 36a Abs. 1 Satz 1) **verzichtet** wird.
- i) Die Regelungen zur Nutzungsbeeinträchtigung nach § 36a sollen insgesamt so gestaltet werden, dass die Inanspruchnahme für den Ausgleichsanspruch **bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis** durch den Verwender gentechnisch veränderter Produkte in jedem Fall **schon dem Grunde nach ausgeschlossen** und ein auf Grund des Gesetzes zu bildender **Ausgleichsfonds** eingerichtet wird, der solche Ansprüche befriedigt. Dies soll auch die in § 36a Abs. 4 angesprochene gesamtschuldnerische Haftung betreffen.
- j) Die Regelungen zur Genehmigung, Anmeldung und Anzeige von gentechnischen Anlagen und erstmaligen gentechnischen Arbeiten (§ 8 Abs. 2) sowie die Regelungen zu weiteren gentechnischen Arbeiten (§ 9 Abs. 2) sollen dahingehend geändert werden, dass jedenfalls für Anlagen und Arbeiten der **Sicherheitsstufe 2** ein effizienter und rechtssicherer Verwaltungsvollzug durch die präventive Kontrolle des Anmeldeverfahrens gewährleistet bleibt im Interesse der Vermeidung aufwändiger repressiver Aufsichtsmaßnahmen zu Lasten der Anlagenbetreiber.
- k) Aus der Regelung der Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen (§ 36a Abs. 1) soll die **Nummer 3 aufgehoben werden**. [Anmerkung: siehe dazu Auszug aus dem GenTG §36a]
- l) Die mit Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts vom 21. Dezember 2004 erfolgte Änderung des **Bundesnaturschutzgesetzes** (u. a. Einfügung des § 34a BNatSchG bezüglich gentechnisch veränderter Organismen) **soll aufgehoben werden**. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 189/1/05 ersichtlich.

Auszug aus dem Gentechnikgesetz [Fassung vom 3.2.2005]

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen,
2. die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, **konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen** erzeugt und in den Verkehr gebracht werden **können**,
3. den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen.

Zusätzliche Greenpeace Erläuterung: In Absatz 1 sind ethische Werte und das Vorsorgeprinzip erstmals explizit als Kriterien aufgenommen worden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Organismus

jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen, **einschließlich Mikroorganismen**,

1a. Mikroorganismen

Viren, Viroide, Bakterien, Pilze, mikroskopisch-kleine ein- oder mehrzellige Algen, Flechten, andere eukaryotische Einzeller oder mikroskopisch-kleine tierische Mehrzeller sowie tierische und pflanzliche Zellkulturen,

2. gentechnische Arbeiten

- a) die Erzeugung gentechnisch veränderter Organismen,
- b) die Vermehrung, Lagerung, Zerstörung oder Entsorgung, der innerbetriebliche Transport gentechnisch veränderter Organismen sowie deren Verwendung in anderer Weise, soweit noch keine Genehmigung für die Freisetzung oder das Inverkehrbringen zum Zweck des späteren Ausbringens in die Umwelt erteilt wurde,

3. gentechnisch veränderter

Organismus

ein Organismus, **mit Ausnahme des Menschen**, dessen genetisches Material in einer Weise verändert worden ist, wie sie unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt; **ein gentechnisch veränderter Organismus ist auch ein Organismus, der durch Kreuzung** oder natürliche Rekombination zwischen gentechnisch veränderten Organismen oder mit einem oder mehreren gentechnisch veränderten Organismen oder durch andere Arten der Vermehrung eines gentechnisch veränderten Organismus **entstanden ist**, sofern das genetische Material des Organismus Eigenschaften aufweist, die auf gentechnische Arbeiten zurückzuführen sind,

3a. Verfahren der Veränderung genetischen Materials in diesem Sinne sind insbesondere

- a) Nukleinsäure-Rekombinationstechniken, bei denen durch die Einbringung von Nukleinsäuremolekülen, die außerhalb eines Organismus erzeugt wurden, in Viren, Viroide, bakterielle Plasmide oder andere Vektorsysteme neue Kombinationen von genetischem Material gebildet werden und diese in einen Wirtsorganismus eingebracht werden, in dem sie unter natürlichen Bedingungen nicht vorkommen,
 - b) Verfahren, bei denen in einen Organismus direkt Erbgut eingebracht wird, welches außerhalb des Organismus hergestellt wurde und natürlicherweise nicht darin vorkommt, einschließlich Mikroinjektion, Makroinjektion und Mikroverkapselung,
 - c) Zellfusionen oder Hybridisierungsverfahren, bei denen lebende Zellen mit neuen Kombinationen von genetischem Material, das unter natürlichen Bedingungen nicht darin vorkommt, durch die Verschmelzung zweier oder mehrerer Zellen mit Hilfe von Methoden gebildet werden, die unter natürlichen Bedingungen nicht vorkommen,
- 3b. nicht als Verfahren der Veränderung genetischen Materials gelten
- a) In-vitro-Befruchtung,
 - b) natürliche Prozesse wie Konjugation, Transduktion, Transformation,
 - c) Polyploidie-Induktion,
- es sei denn, es werden gentechnisch eränderte Organismen verwendet oder rekombinante Nukleinsäuremoleküle, die im Sinne von den Nummern 3 und 3a hergestellt wurden, eingesetzt.
- Weiterhin gelten nicht als Verfahren der Veränderung genetischen Materials
- a) Mutagenese und
 - b) Zellfusion (einschließlich Protoplastenfusion) von Pflanzenzellen von Organismen, die mittels herkömmlicher Züchtungstechniken genetisches Material austauschen können, es sei denn, es werden gentechnisch veränderte Organismen als Spender oder Empfänger verwendet,
- 3c. sofern es sich nicht um ein Vorhaben der Freisetzung oder des Inverkehrbringens handelt und sofern keine gentechnisch veränderten Organismen als Spender oder Empfänger verwendet werden, gelten darüber hinaus nicht als Verfahren der Veränderung genetischen Materials
- a) Zellfusion (einschließlich Protoplastenfusion) prokaryontischer Arten, die genetisches Material über bekannte physiologische Prozesse austauschen,
 - b) Zellfusion (einschließlich Protoplastenfusion) von Zellen eukaryontischer Arten, einschließlich der Erzeugung von Hybridomen und der Fusion von Pflanzenzellen,
 - c) Selbstklonierung nicht pathogener, natürlich vorkommender Organismen, bestehend aus
 - aa) der Entnahme von Nukleinsäuresequenzen aus Zellen eines Organismus,
 - bb) der Wiedereinführung der gesamten oder eines Teils der Nukleinsäuresequenz (oder eines synthetischen Äquivalents) in Zellen derselben Art oder in Zellen phylogenetisch eng verwandter Arten, die genetisches Material durch natürliche physiologische Prozesse austauschen können, und
 - cc) einer eventuell vorausgehenden enzymatischen oder mechanischen Behandlung.Zur Selbstklonierung kann auch die Anwendung von rekombinanten Vektoren zählen, wenn sie über lange Zeit sicher in diesem Organismus angewandt wurden,
4. gentechnische Anlage
- Einrichtung, in der gentechnische Arbeiten im Sinne der Nummer 2 im geschlossenen System durchgeführt werden und bei der spezifische Einschließungsmaßnahmen angewendet werden, um den Kontakt der verwendeten Organismen mit Menschen und der Umwelt zu begrenzen und ein dem Gefährdungspotenzial angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten,

5. Freisetzung

das gezielte Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt, soweit noch keine Genehmigung für das Inverkehrbringen zum Zweck des späteren Ausbringens in die Umwelt erteilt wurde.

6. Inverkehrbringen

die Abgabe von bezeichneten Produkten an Dritte, einschließlich der Bereitstellung für Dritte, und das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes, soweit die Produkte nicht zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen oder für genehmigte Freisetzungen bestimmt sind; unter zollamtlicher Überwachung durchgeführter Transitverkehr und die Abgabe sowie das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Zwecke einer genehmigten klinischen Prüfung gelten nicht als Inverkehrbringen,

6a. Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen

die Anwendung, Vermehrung, Anbau, Lagerung, Beförderung und Beseitigung sowie der Verbrauch und die sonstige Verwendung und Handhabung von zum Inverkehrbringen zugelassenen Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen,

6b. Risikomanagement

der von der Risikobewertung unterschiedene Prozess der Abwägung von Alternativen bei der Vermeidung oder Beherrschung von Risiken,

7. Betreiber

eine juristische oder natürliche Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, die unter ihrem Namen eine gentechnische Anlage errichtet oder betreibt, gentechnische Arbeiten oder Freisetzungen durchführt oder Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, erstmalig in Verkehr bringt, soweit noch keine Genehmigung nach § 16 Abs. 2 erteilt worden ist, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 das Inverkehrbringen der Nachkommen oder des Vermehrungsmaterials gestattet,

8. Projektleiter

eine Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Obliegenheiten die unmittelbare Planung, Leitung oder Beaufsichtigung einer gentechnischen Arbeit oder einer Freisetzung durchführt,

9. Beauftragter für die Biologische Sicherheit

eine Person oder eine Mehrheit von Personen (Ausschuß für Biologische Sicherheit), die die Erfüllung der Aufgaben des Projektleiters überprüft und den Betreiber berät,

10. Sicherheitsstufen

Gruppen gentechnischer Arbeiten nach ihrem Gefährdungspotential,

11. Laborsicherheitsmaßnahmen oder Produktionssicherheitsmaßnahmen

festgelegte Arbeitstechniken und eine festgelegte Ausstattung von gentechnischen Anlagen,

12. biologische Sicherheitsmaßnahme

die Verwendung von Empfängerorganismen und Vektoren mit bestimmten gefahrenmindernden Eigenschaften,

13. Vektor

ein biologischer Träger, der Nukleinsäure-Segmente in eine neue Zelle einführt.

14. Den Beschäftigten gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes stehen Schüler, Studenten und sonstige Personen, die gentechnische Arbeiten durchführen, gleich.

§ 14 Freisetzung und Inverkehrbringen

(1) Einer Genehmigung der zuständigen Bundesoberbehörde bedarf, wer

1. gentechnisch veränderte Organismen freisetzt,
2. Produkte in den Verkehr bringt, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen,
3. Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, zu einem anderen Zweck als der bisherigen bestimmungsgemäßen Verwendung in den Verkehr bringt,
4. Produkte in den Verkehr bringt, die aus freigesetzten gentechnisch veränderten Organismen gewonnen oder hergestellt wurden, für die keine Genehmigung nach Nummer 2 vorliegt.

Die Genehmigung für eine Freisetzung oder ein Inverkehrbringen kann auch die Nachkommen und das Vermehrungsmaterial des gentechnisch veränderten Organismus umfassen. Die Genehmigung für ein Inverkehrbringen kann auf bestimmte Verwendungen beschränkt werden. Die Änderung einer Freisetzung bedarf keiner Genehmigung, wenn die zuständige Bundesoberbehörde feststellt, dass die Änderung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 hat. § 19 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Soweit das Inverkehrbringen durch Rechtsvorschriften geregelt ist, die den Regelungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Risikobewertung, das Risikomanagement, die Kennzeichnung, Überwachung und Unterrichtung der Öffentlichkeit mindestens gleichwertig sind, gelten die Vorschriften des Dritten Teils, mit Ausnahme der §§ 16a, 16b und 16c, sowie die §§ 17b Abs. 1 und 20 Abs. 2 nicht.

(2a) Auf das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, das für die **unmittelbare Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel** oder für die Verarbeitung vorgesehen ist und **Spuren** eines gentechnisch veränderten Organismus oder einer Verbindung von gentechnisch veränderten Organismen enthält, finden die Vorschriften des Dritten Teils keine Anwendung, sofern die gentechnisch veränderten Organismen einen **Anteil in Höhe von 0,5 Prozent** in dem Erzeugnis nicht überschreiten und

1. das Vorhandensein des gentechnisch veränderten Organismus **zufällig** oder technisch nicht zu vermeiden ist,
2. bezüglich des gentechnisch veränderten Organismus durch den wissenschaftlichen Ausschuss der Gemeinschaft nach der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. EG Nr L106 S1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 (ABl. EU Nr. L268 S. 24), oder die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel vom 22. September 2003 (ABl. EU Nr. L 268 S. 1) **eine befürwortende Stellungnahme abgegeben wurde**,
3. ein diesbezüglicher Zulassungsantrag für das Inverkehrbringen nicht abgelehnt worden ist und
4. die Nachweisverfahren für den gentechnisch veränderten Organismus nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 öffentlich verfügbar sind.

(3) Eine Genehmigung kann sich auf die Freisetzung unterschiedlicher gentechnisch veränderter Organismen am gleichen Standort sowie eines bestimmten gentechnisch

veränderten Organismus an verschiedenen Standorten erstrecken, wenn die Freisetzung zum gleichen Zweck innerhalb eines begrenzten Zeitraums erfolgt.

- (4) Die Bundesregierung kann zur Umsetzung der Entscheidungen der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 6 Abs. 5 und Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABI. EG Nr. L 117 S. 15) nach Anhörung der Kommission durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass für die Freisetzung ein von dem Verfahren des Dritten Teils dieses Gesetzes abweichendes vereinfachtes Verfahren gilt, soweit mit der Freisetzung von Organismen im Hinblick auf die in § 1 Nr. 1 genannten Schutzzwecke genügend Erfahrungen gesammelt sind.
- (5) Der Genehmigung des Inverkehrbringens durch die zuständige Bundesoberbehörde stehen Genehmigungen gleich, die von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach deren Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG erteilt worden sind.

§ 16a Standortregister

- (1) Zum Zweck der Überwachung etwaiger Auswirkungen von freigesetzten gentechnisch veränderten Organismen auf die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Rechtsgüter und Belange sowie zum Zweck der Information der Öffentlichkeit werden die nach Absatz 2 mitzuteilenden Angaben über Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen und die nach Absatz 3 mitzuteilenden Angaben über den Anbau gentechnisch veränderter Organismen in einem Bundesregister erfasst.

Das Register wird von der zuständigen Bundesoberbehörde geführt und erfasst die nach Absatz 2 oder Absatz 3 gemeldeten Angaben für das gesamte Bundesgebiet. **Das Register muss nach Maßgabe des Absatzes 4 öffentlich zugänglich sein.**

- (2) Der Betreiber hat die tatsächliche Durchführung der genehmigten Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen frühestens zwei Wochen, spätestens aber drei Werktage vor der Freisetzung der zuständigen Bundesoberbehörde mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst folgende Angaben:

1. die Bezeichnung des gentechnisch veränderten Organismus,
2. seine gentechnisch veränderten Eigenschaften,
3. das Grundstück der Freisetzung sowie die Größe der Freisetzungsfäche,
4. den Freisetzungszeitraum.

Änderungen in den Angaben sowie die Beendigung des Freisetzungsvorhabens sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der geplante Anbau von gentechnisch veränderten Organismen ist von demjenigen, der die Fläche bewirtschaftet, **frühestens neun Monate**, spätestens **aber drei Monate** vor dem Anbau der zuständigen **Bundesoberbehörde** mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst folgende Angaben:

1. die Bezeichnung und den spezifischen Erkennungsmarker des gentechnisch veränderten Organismus,
2. seine gentechnisch veränderten Eigenschaften,
3. den Namen und die Anschrift desjenigen, der die Fläche bewirtschaftet,
4. das Grundstück des Anbaus sowie die Größe der Anbaufläche.

Änderungen in den Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Der **allgemein** zugängliche Teil des **Registers** umfasst

1. die Bezeichnung und den spezifischen Erkennungsmarker des gentechnisch veränderten Organismus,
 2. seine gentechnisch veränderten Eigenschaften,
 3. **das Grundstück** der Freisetzung oder des Anbaus sowie die Flächengröße.
- Auskünfte aus dem allgemein zugänglichen Teil des Registers werden im Wege des automatisierten Abrufs über das **Internet** erteilt.
- (5) Die zuständige Bundesoberbehörde erteilt aus dem nicht allgemein zugänglichen Teil des **Registers Auskunft auch über die personenbezogenen Daten**, soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein **überwiegendes** schutzwürdiges Interesse an dem Abschluss der Auskunft hat.
- (6) Die registerführende Bundesoberbehörde hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz zu treffen, die insbesondere die Unversehrtheit der Daten und die Vertraulichkeit der im nicht allgemein zugänglichen Teil des Registers gespeicherten Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Datennetze für Auskünfte nach Absatz 5 sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Die Daten des Bundesregisters werden nach Ablauf von **fünfzehn Jahren nach ihrer erstmaligen** Speicherung gelöscht.
- (7) § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt für juristische Personen entsprechend.
- (8) Die Länder können eigene Standortregister einführen.
-

§ 16b Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten

- (1) Wer zum Inverkehrbringen zugelassene Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, anbaut, weiterverarbeitet, soweit es sich um Tiere handelt, hält, oder diese erwerbswirtschaftlich, gewerbsmäßig oder in vergleichbarer Weise in den Verkehr bringt, hat Vorsorge dafür zu treffen, dass die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Rechtsgüter und Belange durch die Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, durch die Beimischung oder durch sonstige Einträge von gentechnisch veränderten Organismen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. **Die in Satz 1 genannten Handlungen sind unzulässig, soweit auf Grund der Umstände des Einzelfalles die Erreichung der in § 1 Nr. 2 genannten Belange nicht gewährleistet ist..**
- (2) Beim Anbau von Pflanzen, beim sonstigem Umgang mit Pflanzen und bei der Haltung von Tieren wird die Vorsorgepflicht nach Absatz 1 durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis erfüllt.
- (3) **Zur guten fachlichen Praxis gehören**, soweit dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Absatz 1 erforderlich ist, insbesondere
1. beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen und bei der Herstellung und Ausbringung von Düngemitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, Maßnahmen, um Einträge in andere Grundstücke bei Aussaat und Ernte zu verhindern sowie Auskreuzungen in andere Kulturen und in Wildpflanzen benachbarter Flächen zu vermeiden – insbesondere durch **Mindestabstände, Sortenwahl, Durchwuchsbekämpfung oder Nutzung von natürlichen Pollenbarrieren** –; dabei sind Aufzeichnungen zu führen über die Sorte des gentechnisch veränderten Saat- oder Pflanzguts, die Schläge des Betriebes, die Ausbringung von Düngemitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten und die pflanzenbaulichen Maß-

- nahmen, die auch nach Beendigung des Anbaus solange fortzuführen sind, wie mit dem Auftreten von Durchwuchs zu rechnen ist;
2. bei der Haltung gentechnisch veränderter Tiere die Verhinderung des Entweichens aus dem zur Haltung vorgesehenen Bereich und des Eindringens anderer Tiere der gleichen Art in diesen Bereich;
 3. bei der Lagerung gentechnisch veränderter Organismen die Verhinderung von Vermischungen und Vermengungen mit anderen Produkten – insbesondere durch räumliche Trennung von anderen Produkten und Reinigung der mit den zur Lagerung der gentechnisch veränderten Organismen verwendeten Lagerstätte und Behältnisse –;
 4. bei der Beförderung gentechnisch veränderter Organismen die Verhinderung von Verlusten sowie Vermischungen und Vermengungen mit anderen Produkten – insbesondere durch räumliche Trennung von anderen Produkten und **Reinigung** der mit den zur Beförderung der gentechnisch veränderten Organismen **verwendeten Beförderungsmittel und Behältnisse**
- (4) Wer mit Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, für erwerbswirtschaftliche, gewerbsmäßige oder vergleichbare Zwecke umgeht, muss die **Zuverlässigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten und Ausstattung** besitzen, um die Vorsorgepflicht nach Absatz 1 erfüllen zu können.
- (5) Wer Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, in Verkehr bringt, hat eine **Produktinformation** mitzuliefern, die die Bestimmungen der Genehmigung enthält, soweit diese sich auf den Umgang mit dem Produkt beziehen, und aus der hervorgeht, **wie die Pflichten** nach Absatz 1 bis 3 **erfüllt werden können**.
- (6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch **Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates** die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 3, die Eignung von Person und Ausstattung sowie deren Nachweis nach Absatz 4 und die inhaltliche Gestaltung der Produktinformation nach Absatz 5 näher zu bestimmen.
-

§ 16c Beobachtung

- (1) Wer als Betreiber Produkte, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, in Verkehr bringt, hat diese auch danach nach Maßgabe der Genehmigung zu beobachten, um mögliche **Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1** genannten Rechtsgüter zu ermitteln.
 - (2) Ziel der Beobachtung ist es:
 1. zu bestätigen, dass eine Annahme über das Auftreten und die Wirkung einer etwaigen schädlichen Auswirkung eines gentechnisch veränderten Organismus oder dessen Verwendung in der Risikobewertung zutrifft (fallspezifische Beobachtung), und
 2. das Auftreten schädlicher Auswirkungen des gentechnisch veränderten Organismus oder dessen Verwendung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu ermitteln, die in der Risikobewertung nicht vorhergesehen wurden (allgemeine Beobachtung).
 - (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Grundsätze der Beobachtung von gentechnisch veränderten Organismen durch den Betreiber in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Mindeststandards der Beobachtung, der Einbeziehung **Dritter sowie der Einbeziehung bundesbehördlicher Beobachtungstätigkeiten**.
-

§ 36a Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

- (1) Die Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, oder sonstige Einträge von gentechnisch veränderten Organismen stellen eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar, wenn entgegen der Absicht des Nutzungsberechtigten wegen der Übertragung oder des sonstigen Eintrags **Erzeugnisse insbesondere**
 1. nicht in Verkehr gebracht werden dürfen oder
 2. nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften nur unter Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden dürfen oder
 3. nicht mit einer Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen, die nach den für die Produktionsweise jeweils geltenden Rechtsvorschriften möglich gewesen wäre.
 - (2) Die Einhaltung der **guten fachlichen Praxis** nach § 16b Abs. 2 und 3 gilt als wirtschaftlich zumutbar im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
 - (3) Für die Beurteilung der Ortsüblichkeit im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt es nicht darauf an, ob die Gewinnung von Erzeugnissen mit oder ohne gentechnische Organismen erfolgt.
 - (4) Kommen nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls mehrere Nachbarn als Verursacher in Betracht **und lässt es sich nicht ermitteln, wer von ihnen die Beeinträchtigung durch seine Handlung verursacht hat, so ist jeder für die Beeinträchtigung verantwortlich.** Dies gilt nicht, wenn jeder nur einen Teil der Beeinträchtigung verursacht hat und eine Aufteilung des Ausgleichs auf die Verursacher gemäß § 287 der Zivilprozessordnung möglich ist.
-

Bundesnaturschutzgesetz

Quelle: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bnatschg_2002/gesamt.pdf

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

- (1) **Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung** auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets **zu überprüfen**. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, **ist es unzulässig**.
- (3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

- (4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.
- (5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

Durch die Novelle des GenTG wird im Bundesnaturschutzgesetz folgender neuer § 34a eingefügt:

§ 34a Gentechnisch veränderte Organismen

Auf

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen und
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines **Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung** oder eines **Europäischen Vogelschutzgebiets**,

soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet **erheblich zu beeinträchtigen**, ist § 34 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

RICHTLINIE 2001/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. März 2001

Über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

Quelle: http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/rechtstexte/eu/eu_freisetzungsrichtlinie2001_010417.pdf

Artikel 6 [experimentelle Freisetzungen von Gen-Pflanzen]

Standardzulassungsverfahren

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 hat jede Person vor einer absichtlichen Freisetzung eines GVO oder einer Kombination von GVO der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Freisetzung erfolgen soll, eine diesbezügliche Anmeldung vorzulegen.

...

Artikel 13 [kommerzieller Anbau von Gen-Pflanzen]

Anmeldungsverfahren

- (1) Bevor ein GVO oder eine Kombination von GVO als Produkte oder in Produkten in den Verkehr gebracht wird, muss eine Anmeldung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem ein solcher GVO erstmals in den Verkehr gebracht wird, eingereicht werden. Die zuständige Behörde bestätigt das Datum des Eingangs der Anmeldung und übermittelt den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission umgehend die Zusammenfassung der Akte gemäß Absatz 2 Buchstabe h).

...

Artikel 26a [Koexistenz]

Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO

- (1) Die Mitgliedstaaten **können** die **geeigneten Maßnahmen** ergreifen, um das unbeabsichtigte **Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern**.
- (2) Die Kommission sammelt und koordiniert Informationen auf der Grundlage von Untersuchungen auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene, beobachtet die Entwicklungen bei der Koexistenz in den Mitgliedstaaten und entwickelt auf der Grundlage dieser Informationen und Beobachtungen Leitlinien für die Koexistenz von genetisch veränderten, konventionellen und ökologischen Kulturen.“

Quelle: http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/rechtstexte/eu/eu_verordnung_futtermittel_aenderung_031018.pdf

Artikel 31

Informationsaustausch und Berichterstattung

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission kommen regelmäßig zusammen und tauschen die Erfahrungen aus, die bei der Verhütung von Gefahren im Zusammenhang mit der Freisetzung und dem Inverkehrbringen von GVO gesammelt wurden. Dieser Informationsaustausch erstreckt sich auch auf Erfahrungen mit der Durchführung des Artikels 2 Nummer 4 zweiter Unterabsatz, der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Überwachung und der Frage der Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit.

- Erforderlichenfalls kann der nach Artikel 30 Absatz 1 eingesetzte Ausschuss Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 2 Nummer 4 zweiter Unterabsatz festlegen.
- (2) Die Kommission richtet ein oder mehrere Register ein, um Informationen über genetische Veränderungen bei den in Anhang IV Abschnitt A 7 genannten GVO festzuhalten. Das/die Register umfasst/umfassen unbeschadet des Artikels 25 einen der Öffentlichkeit zugänglichen Teil. Die Modalitäten für die Funktionsweise des/der Register werden nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 festgelegt.
 - (3) Unbeschadet des Absatzes 2 und des Abschnitts A 7 des Anhangs IV
 - a) richten die Mitgliedstaaten Öffentliche Register ein, in denen der Ort der gemäß Teil B [GP-Anmerkung: Teil B = experimentelle Freisetzung] vorgenommenen Freisetzung der GVO festgehalten wird;
 - b) richten die Mitgliedstaaten auch **Register** ein, in denen der Standort der **gemäß Teil C** [GP-Anmerkung: Teil C = Anbau] angebauten GVO festgehalten werden soll, insbesondere um die Überwachung der etwaigen Auswirkungen dieser GVO auf die Umwelt gemäß den Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f) und des Artikels 20 Absatz 1 zu ermöglichen. Unbeschadet dieser Bestimmungen der Artikel 19 und 20 sind diese Standorte in der von den zuständigen Behörden als angemessen angesehenen Weise und gemäß den nationalen Vorschriften
 - **den zuständigen Behörden zu melden** und
 - **der Öffentlichkeit bekannt zu geben.**
 - (4) Alle drei Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieser Richtlinie. Dieser Bericht enthält einen kurzen Tatsachenbericht über ihre Erfahrungen mit GVO, die gemäß dieser Richtlinie als Produkte oder in Produkten in den Verkehr gebracht wurden.
 - (5) Alle drei Jahre veröffentlicht die Kommission eine Zusammenfassung auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Berichte.
 - (6) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat im Jahr 2003 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit den GVO, die nach dieser Richtlinie in den Verkehr gebracht wurden.
 - (7) Bei der Vorlage dieses Berichts im Jahre 2003 unterbreitet die Kommission gleichzeitig einen gesonderten Bericht über die Durchführung von Teil B und Teil C, einschließlich einer Bewertung
 - a) aller ihrer Auswirkungen - unter besonderer Berücksichtigung der Vielfalt der Ökosysteme in Europa - und der Notwendigkeit, den Regelungsrahmen in diesem Bereich zu ergänzen;
 - b) der Durchführbarkeit der verschiedenen Optionen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und Effizienz dieses Rahmens, einschließlich eines zentralen gemeinschaftlichen Zulassungsverfahrens und der Modalitäten der endgültigen Beschlussfassung der Kommission;
 - c) der Frage, ob ausreichende Erfahrungen mit der Anwendung differenzierter Verfahren im Rahmen von Teil B gesammelt worden sind, die eine Bestimmung über die implizite Zustimmung in diesen Verfahren rechtfertigen, sowie genügend Erfahrungen mit Teil C gesammelt worden sind, die die Anwendung differenzierter Verfahren rechtfertigen, und
 - d) der sozioökonomischen Auswirkungen der absichtlichen Freisetzungen und des Inverkehrbringens von GVO.
 - (8) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die ethischen Fragen gemäß Artikel 29 Absatz 1; dieser Bericht kann gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie übermittelt werden.

Leitlinien der EU-Kommission für die Koexistenz

Empfehlung der Kommission für Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen. Kommission der EG. 23. Juli 2003.

Quelle: http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/rechtstexte/eu/eu_leitlinien_koexistenz_030704.pdf

3.5. Standortregister

- Das gemäß Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2001/18/EG eingerichtete **Register** kann als sinnvolles Instrument zur Überwachung gentechnisch veränderter Kulturen dienen und den Landwirten dabei helfen, lokale Erzeugungsstrukturen aufeinander abzustimmen und Entwicklungen bei der verschiedenen Kulturen zu überwachen. Es könnte durch eine Karte der Felder ergänzt werden, in der mithilfe des globalen Positionierungssystems (**GPS**) Flächen mit gentechnisch veränderten, nicht veränderten und ökologischen Kulturen eingetragen werden. Diese Informationen könnten **über das Internet** oder andere Informationsträger der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- Einrichtung eines Kennzeichnungssystems für Felder, auf denen gentechnisch veränderte Kulturen angebaut werden.